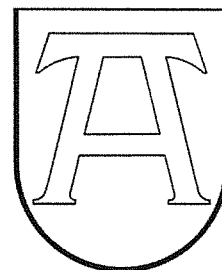


Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang	Herausgegeben am 29.04.2021	Nummer: 06
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
22.	Abschließender Vermerk der gpaNRW zum Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg	62
23.	Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Hier: Öffentlicher Weg in der Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1450	66
24.	Bekanntmachung über die Widmung von Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen) sowie von Wasserversorgungsanlagen im Bereich des ehemaligen Nato-Kasernengeländes in Essentho	67
25.	Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg Hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	68
26.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	71

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax, Arnsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.07.2020 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

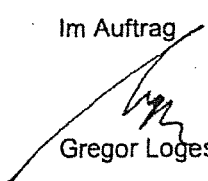
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audax ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2021

gpaNRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Stadt Marsberg

Der Bürgermeister

- Amt f. Bürgerdienste u. Ordnung -

Az.: 32.82-01

Marsberg, den 22.04.2021

Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)

hier: Öffentlicher Weg in der Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1450

Die Stadt Marsberg ist Eigentümerin der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Bredelar, Flur 14, Flurstück 1450. Für einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche besteht keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt daher, diese Fläche einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen gegen die vorstehende Absicht können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der **Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 08**, nach vorheriger Terminvereinbarung, während der allgemeinen Dienstzeit geltend gemacht werden. Bei der vorgenannten Stelle liegt entsprechendes Kartenmaterial bereit, auf der das betreffende Parzellenstück ersichtlich ist.


.....
(T. Schröder)

Bekanntmachung

Die Stadt Marsberg hat durch Vertrag vom 11.11.2020 die Straßenflächen im Bereich des ehemaligen Nato-Kasernengeländes in Essentho (Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstücke 429, 356 und 358) erworben und am 12.11.2020 in Besitz genommen. Die sich in diesen Straßenflächen und auch auf angrenzenden privaten Flächen befindlichen Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen sind seit dem 01.01.2021 als öffentliche Anlagen gewidmet. Die Widmung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bürgermeister



T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg

**hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes
und der Begründung gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg aufzustellen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Erweiterung eines Handwerksbetriebes geschaffen werden.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 17. März 2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen und Hinweise eingegangen, die zu einer Änderung des Planentwurfs führen.

Die erneute öffentliche Auslegung dient der Klarstellung von zeichnerischen Unstimmigkeiten bzgl. der Darstellung der vorgesehen Gebietsfestsetzung.

Darüber hinaus wird die zugehörige Begründung um Informationen zu denkmalpflegerischen Aspekten ergänzt.

Der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 gekennzeichnet.

Bedingt durch die bestehende Coronapandemie ist der überwiegende Teil des Rathauses der Stadt Marsberg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Coronapandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Es wird daher bestimmt, dass die Einsicht der Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 erfolgen kann.

Unter diesen Voraussetzungen liegen der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom

Montag, den 10. Mai 2021 bis Montag, den 31. Mai 2021 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist, wie oben beschrieben, ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

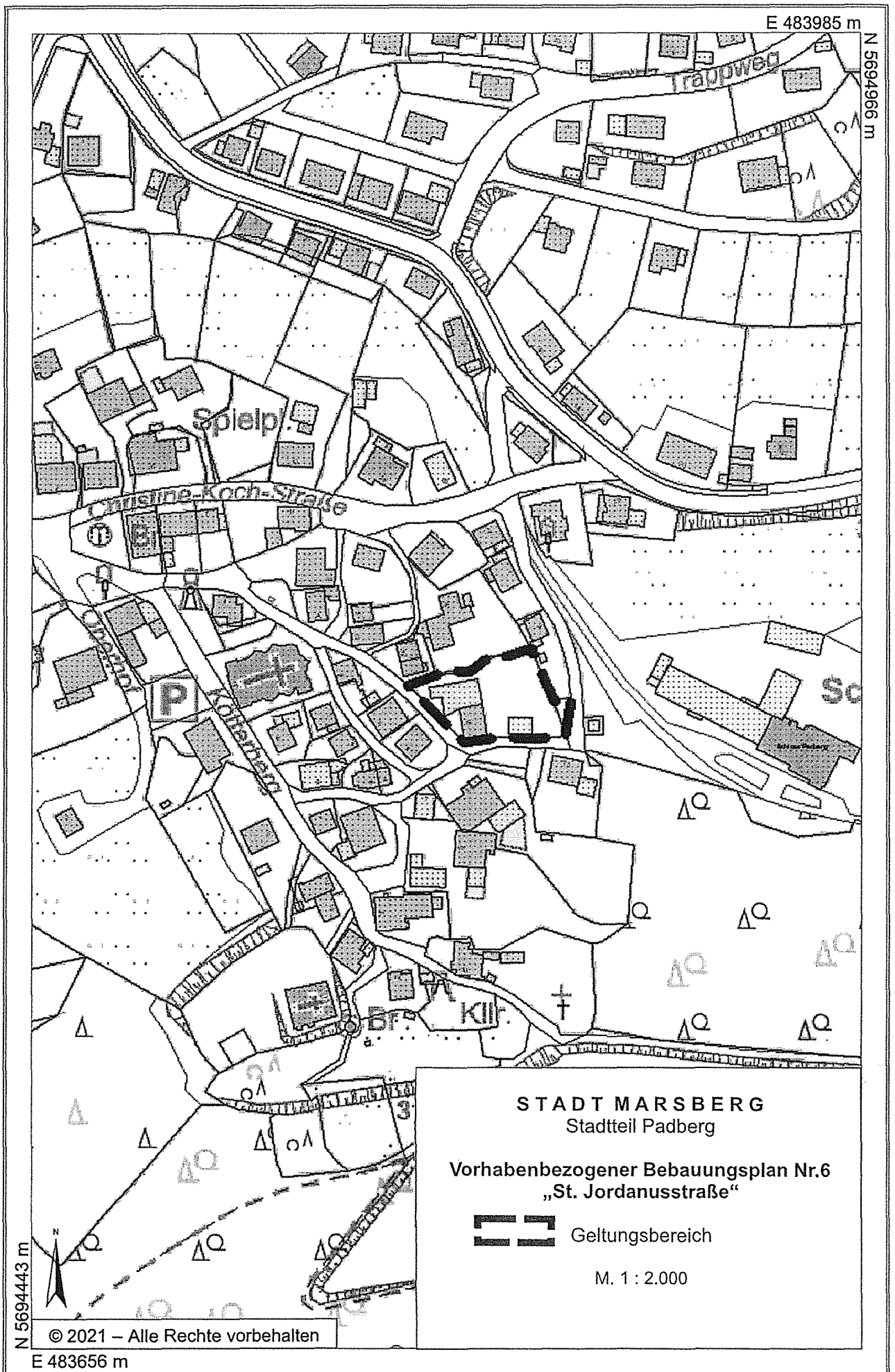
Bekanntmachungsanordnung

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg mit der zugehörigen Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 27.04.2021



T. Schröder



Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, 34431 Marsberg nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02992 602 220 oder s.stuhldreier@marsberg.de

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 28.04.2021

Der Bürgermeister



T. Schröder